



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Verfahrens- und Gebührenordnung für die Verleihung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen (B.A.) und Sozialarbeitern (B.A.) bzw. Sozialpädagoginnen (B.A.) und Sozialpädagogen (B.A.) mit ausländischen Bildungs- und Befähigungsnachweisen

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.12.2014,
genehmigt vom Präsidium am 10.12.2014, veröffentlicht am 12.12.2014*

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- 1) Nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) in Verbindung mit der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) sind für das Anerkennungsverfahren aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung Gebühren gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 SozHeilVO zu erheben.
- 2) Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 SozHeilVO kann die Hochschule die Anerkennung von dem erfolgreichen Abschluss eines Anerkennungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung abhängig machen. Für die genannten Leistungen werden gemäß dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Anerkennungsverfahren

¹Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand für die Überprüfung der gleichwertigen Befähigung gem. § 1 Absatz 1 Nummer 3 SozheilVO. ²Sie wird nach dem Umfang der Amtshandlung gem. Anlage bemessen und liegt zwischen 200 € und 600 €. ³Die Grundgebühr beträgt 200 €. ⁴Nach abschließender Bearbeitung der Gleichwertigkeitsprüfung wird ggf. eine Restgebühr – je nach Zeitaufwand gem. Anlage - erhoben.

§ 3

Eignungsprüfung

Für die Durchführung der Eignungsprüfung zum Nachweis der Anforderungen des § 2 Abs. 4 S. 1 SozHeilVO werden Gebühren in Höhe von 400 € erhoben.

§ 4

Anpassungslehrgang

¹Die Teilnehmer des Anpassungslehrgangs nehmen als Gasthörer an Lehrveranstaltungen teil. ²Die Gasthörergebühr (für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen) ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung der Hochschule. ³Der Semesterbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5
Fälligkeit und Zahlungsfristen

¹Die Bearbeitung setzt die Zahlung der Grundgebühr voraus. ²Diese wird mit der Antragstellung fällig, die Zahlung ist nachzuweisen. ³Die Grundgebühr wird bei Rücknahme des Antrags nicht zurückerstattet. ⁴Die endgültige Gebühr für die Erteilung der Staatlichen Anerkennung bzw. Ablehnung wird mit der Ausstellung der Urkunde bzw. des Ablehnungsbescheides festgelegt. Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung für die Übersendung der Dokumente und ist daher entsprechend nachzuweisen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Gebührenberechnung Erläuterung zur Staffelung der Gebühren

Normaler Zeitaufwand (Grundgebühr) 200 € bei Vollständigkeit:

- Prüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, einschließlich der berufspraktischen Tätigkeiten
- Sofern formale und fachliche Voraussetzungen erfüllt, Ausstellung der Urkunde / Zertifikat, andernfalls Ablehnung

Erhöhter Zeitaufwand 300 € insbesondere bei:

- Erneuter Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit
- Nachforderung von fehlenden Nachweisen, ggf. mit kurzen Erläuterungen
- Beratungsgespräche in telefonischer, schriftlicher oder / und persönlicher Form
- Sofern Voraussetzungen erfüllt, Ausstellung der Urkunde / Zertifikat, andernfalls Ablehnung

Intensiver Zeitaufwand 600 € insbesondere bei:

- Erneuter Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit
- Mehrmaliges Nachfordern von fehlenden Nachweisen mit erklärenden Erläuterungen
- Intensive Beratungsgespräche mit den Antragstellerinnen und Antragstellern, u.a. auch zum Anpassungslehrgang
- Einbindung weiterer Geschäftsbereiche der Hochschule
- Einbeziehung zuständiger Behörden, wie z.B. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Ministerien
- Sofern Voraussetzungen erfüllt, Ausstellung der Urkunde / Zertifikat
- Sofern Voraussetzungen nicht erfüllt, Ablehnungsbescheid